

# **Geschäftsordnung des Beirates für Kunst und Kultur der Gemeinde Nottuln**

## **Präambel**

Kunst und Kultur prägen seit jeher das Bild der Gemeinde Nottuln. Künstlerinnen und Künstler und viele andere Vertreter der Kulturszene unserer Gemeinde tragen zu diesem kulturfreundlichen Klima bei. Sie können im Beirat für Kunst und Kultur Erfahrungen und ihren künstlerischen Sachverstand bei der Vergabe von Projektmitteln und bei Überlegungen für ein lebendiges, kulturelles Geschehen in Nottuln einbringen. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen des Beirates haben diesem Auftrag zu dienen.

## **§ 1 – Aufgaben und Rechte**

Der Beirat entwickelt kulturpolitische Impulse für die Gemeinde Nottuln und unterstützt ehrenamtlich die gemeindliche Kunst- und Kulturarbeit. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt. Mit ihren spezifischen Kenntnissen beraten seine Mitglieder die Gemeindeverwaltung und die Mitglieder des zuständigen Fachausschusses bei der Planung sowie bei der Förderung von künstlerischen und kulturellen Vorhaben und Projekten Dritter nach den Förderrichtlinien (Anlage). Der Beirat hat ein Vorschlagsrecht für die Vergabe der Mittel zur Förderung freier Kulturträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Beirat berichtet dem Ausschuss für Familie, Soziales, Bildung und Freizeit halbjährlich.

## **§ 2 – Zusammensetzung**

Dem Beirat sollen Personen angehören, die fachliche oder kulturpolitische Qualifikationen bzw. Aktivitäten in den Fachbereichen Bildende Kunst, Musik, Galerien, Freie Gruppen, Tanz, Jugendkultur, Literatur oder Film nachweisen können. Mitglieder des Rates der Gemeinde Nottuln und sachkundige Bürger können dem Beirat nicht angehören.

## **§ 3 – Mitglieder**

Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern,

- a) dem für Kultur zuständigen Mitglied der Verwaltungsleitung,
- b) 3 - 5 kultursachverständigen Personen aus möglichst unterschiedlichen Fachsparten (§ 2),
- c) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ausschusses des Rates bzw. ihrer/seiner Vertreter/in  
und
- d) einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter des Fachbereichs Schule und Soziales der Gemeindeverwaltung.

Stimmrecht haben nur die unter b) aufgeführten Mitglieder.

Bei Bedarf können zu speziellen künstlerischen Themen Gäste als externe, nicht stimmberechtigte Sachverständige hinzugezogen werden.

## **§ 4 – Berufung**

(1) Das für Kultur zuständige Mitglied der Verwaltungsleitung schlägt die Mitglieder im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ausschusses des Rates diesem vor. Die Berufung erfolgt durch den zuständigen Ausschuss für die Dauer der Wahlperiode.

Dabei sollen die Belange der vier Ortsteile berücksichtigt werden.

(2) Das für Kultur zuständige Mitglied der Verwaltungsleitung kann im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ausschusses des Rates ein Mitglied abberufen.

(3) Das Ausscheiden hat ein Mitglied schriftlich bei der Verwaltungsleitung der Gemeinde Nottuln anzuzeigen.

Scheidet ein Mitglied aus, soll ein neues Mitglied gem. Absatz 1 berufen werden.

## **§ 5 – Verfahren**

(1) Das für Kultur zuständige Mitglied der Verwaltungsleitung führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall bestimmt dieses für die anstehende Sitzung des Beirates einen Vertreter/eine Vertreterin.

(2) Die/Der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens zweimal jährlich ein.

(3) Der Beirat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Mitglieder des Beirates behandeln die Angelegenheiten, insbesondere die Förderanträge, vertraulich.

(4) Zu den Sitzungen des Beirates wird schriftlich eingeladen. Die Unterlagen der zu behandelnden Projektanträge sollen den Mitgliedern rechtzeitig (in der Regel mindestens 10 Tage vor der Sitzung) zugehen.

(5) Der Fachbereich Schule und Soziales übernimmt den Sitzungsdienst, Einladungen und Protokollführung sowie alle verwaltungsmäßigen Aufgaben für den Beirat, wie Koordination, Versand von Unterlagen u.a..

## **§ 6 – Beschlüsse**

Beschlüsse zu Beratungsergebnissen und Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Mitglieder des Beirates stimmen nicht über eigene Anträge oder Anträge ihrer Organisation ab.

Die Förderempfehlungen sind dem für Kultur zuständigen Ausschuss des Rates zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.

# **Kulturförderrichtlinien in der Gemeinde Nottuln**

## **Präambel**

Zu den von der Gemeinde Nottuln übernommenen freiwilligen Aufgaben zählt die Gewährleistung eines qualifizierten kulturellen Angebotes für ihre Bürgerinnen und Bürger. Die lokale, kulturelle Identifikation bietet gerade in heutiger Zeit der Leistungs- und Massengesellschaft eine Ausgleichsfunktion mit zunehmender Bedeutung.

Die nachfolgenden Richtlinien sind ein Beitrag zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen.

## **(1) Sinn und Zweck der Förderung**

Durch die Gewährung von Zuwendungen der Gemeinde Nottuln soll ein attraktives, und möglichst vielseitiges und abwechslungsreiches Kultur- und Kunstangebot für breite Bevölkerungsschichten geschaffen werden. Dieses Ziel kann dadurch erreicht werden, dass neben den gemeindlichen Veranstaltungen und Maßnahmen auch Vereine, kulturelle Gruppen und Initiativen oder einzelne Künstler/-innen mit eigenen Veranstaltungen oder Projekten zur gewünschten Qualität, Vielfalt und Farbigkeit des Kultur- und Kunstangebotes der Gemeinde beitragen.

## **(2) Gegenstand der Projektförderung**

Gefördert werden können bei Projekten kulturelle Leistungen aus möglichst vielen künstlerischen Bereichen, z.B. der Darstellenden Kunst und der Bildenden Kunst, der Musik, der Literatur, des Medienbereiches, die ohne Fördermittel nicht möglich wären, und

- für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sind, öffentliches Interesse erwarten lassen, Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen, besondere Ausprägungen/ Leistungen der inhaltlichen Arbeit der kulturellen Träger und Beteiligten im jeweiligen Genre erwarten lassen, und die Vernetzung dieser Leistungen/ Träger untereinander fördern;
- die die Alltagskultur (Leben, Wohnen und Arbeiten verschiedener Bevölkerungs- und Altersgruppen) in ihrem kulturellen Zusammenhang als Bestandteil einer umfassenden Stadtkultur verdeutlichen (soziokulturelle Projekte);
- Modellprojekte, die innovative Ansätze in der Kulturarbeit und der Zusammenarbeit aufweisen;

Weitere Förderkriterien bei Projekten:

- das zu fördernde Projekt muss zumindest auch im Gemeindegebiet realisiert werden, bzw. einen klaren und unmittelbaren Bezug zur Gemeinde haben;
- Projekte von Künstlerinnen und Künstlern aus der Gemeinde sollen angemessen berücksichtigt werden.

### **(3) Formen der Projektförderung**

Zuwendungen erfolgen insbesondere in folgenden Formen:

- geldliche Förderung
- Förderung durch Übernahme des Entgeltes bzw. der Betriebskostenpauschale für Räume und/oder Geräte
- sonstige Leistungen der Gemeinde, z.B. durch Übernahme der Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes

### **(4) Voraussetzungen der Projektförderung**

Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind jeweils zweckgebunden und auf sie besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Sämtliche Förderungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an den Fachbereich Schule und Soziales der Gemeinde zu richten. Er muss eine kurze Vorstellung der Antragstellerin oder des Antragstellers enthalten sowie eine Projektbeschreibung mit Datum und Veranstaltungsort des Projektes und einen Finanzierungsplan. Anträge auf geldwerte Förderung durch Erlass des Entgeltes können ebenfalls formlos schriftlich gestellt werden, dabei ist insbesondere die Fördernotwendigkeit zu begründen.

### **(5) Verfahrensgrundsätze bei der Projektförderung**

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht festfügter Organisationsstruktur, deren Veranstaltungen und Projekte gemeinnütziger und nicht gewerblicher Art sind. In jedem Fall ist eine verantwortliche juristische oder natürliche Person zu benennen.

Die Antragstellung für geldliche Förderungen kann zu zwei Terminen im Jahr, je nach Durchführungszeitraum der Maßnahme erfolgen:

1. Abgabetermin: 1. Dezember
2. Abgabetermin: 1. Juni

Fällt der Termin auf einen Sonn- oder Feiertag, gilt der erste nachfolgende Werktag.

Der Fachbereich Schule und Soziales leistet bei Bedarf Hilfestellung bei der Antragstellung.

Die Förderung setzt in der Regel Eigenleistung voraus, die im Rahmen eines Kosten- und Finanzierungsplanes aufgeschlüsselt und verifizierbar vorgelegt werden müssen.

Der Inhalt von Entscheidungen über die Anträge ist den Antragstellern schriftlich und möglichst mit Begründung bekanntzugeben. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt kurzfristig nach der Entscheidung.

Nach Abschluss der Maßnahme muss ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden, bestehend aus Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist des Nachweises werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege im Original oder im Duplikat beizufügen. Die Belege werden nach

erfolgter Prüfung an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zurückgegeben. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung des Zuschusses behält sich die Gemeinde eine Rückforderung vor.

## **(6) Jährliche Pauschalförderung**

Die kulturellen Vereine und Vereinigungen mit Sitz in Nottuln, die sich im besonderen Maße der Jugendarbeit widmen, können auf Antrag zusätzlich eine individuelle Förderung für die Jugendarbeit (Zuschuss pro aktives Mitglied bis 18 Jahre) erhalten. Diese Förderung dient zur Aktivierung der kulturellen Betätigung von Jugendlichen sowie der teilweisen Abdeckung der hierfür entstehenden allgemeinen Geschäftskosten. Die Förderung wird nicht von einer bestimmten Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags abhängig gemacht. Der Fördersatz wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen jeweils für das Folgejahr festgelegt.

Maßgebend ist allein die Mitgliederzahl der aktiven Mitglieder nach dem Stand vom 01.01. des Vorjahres. Es gelten nachweislich den Dachverbänden gemeldete Mitgliederzahlen. Gehört der Verein keinem Dachverband an, so ist der Gemeinde Nottuln ein Mitgliederverzeichnis nach dem neusten Stand vorzulegen. Ehrenmitglieder oder Mitglieder auf Zeit, die für ein Jahresereignis eine Mitgliedschaft erwerben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Anträge auf Pauschalförderung sind bis zum 30.06. des Vorjahres schriftlich und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde Nottuln einzureichen.

Die Pauschalförderung von Kultur und Sport schließen sich gegenseitig aus.

## **(7) Inkrafttreten**

Die Kulturförderrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kulturförderrichtlinien, die seit dem 01.01.2007 galten, außer Kraft.